

Als sozialgeschichtlich – das sei wegen des besonderen Leserkreises dieser Zeitschrift vermerkt – wird man das Werk wohl nicht bezeichnen können. Das Sachregister weist nur wenige und sehr allgemeine sozialwissenschaftlich interpretierbare Termini auf: Modernisierung, Sozialdisziplinierung, Verrechtlichung, Verwissenschaftlichung. Nur dann und wann gibt es Bemerkungen etwa zur Herkunft, Konfession oder zum beruflichen Hintergrund der behandelten Autoren. Zuweilen hätte man sich insofern – auch im Interesse der Überzeugungskraft einer Literatur- und Lehrgeschichte des öffentlichen Rechts – eine Vertiefung gewünscht, so z. B. bei dem Hinweis (S. 256 f.), daß Teile der Reichspublizistik von vornherein den politischen Standpunkt des jeweiligen Landesherrn widerspiegeln.

Noch eine grundsätzliche Bemerkung: Wenn der Verf. bestrebt ist, seinen Untersuchungsgegenstand nicht durch Verwendung anachronistischer Begriffe zu verzerren, so kann man dem natürlich nur zustimmen. Freilich muß es erlaubt bleiben, Fragen aufzuwerfen, welche die Zeitgenossen einer Epoche gar nicht oder nur anders gestellt haben, ohne daß man sich damit den Vorwurf »unhistorisch« einhandelt. Es gibt ja doch auch unbewußt bleibende und gleichwohl sehr wirkungsmächtige Strukturzusammenhänge. Der Verf. liefert übrigens selbst ein Beispiel für die Berechtigung einer Perspektive, welche den Untersuchungszeitraum übersteigt, indem er Reichspublizistik und Policeywissenschaft koppelt, obwohl diese Kopplung erst im 19./20. Jahrhundert – in der neuen Einheit von Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft – in die Köpfe ihrer Vertreter dringt. Macht es also Sinn, eine Geschichte des deutschen öffentlichen Rechts als Literatur- und Lehrgeschichte in der Mitte des 16. Jahrhunderts beginnen zu lassen, weil das mit dem Selbstverständnis der beteiligten Autoren harmoniert, so kann man das nicht gleichermaßen sagen, wenn es um die Organisations- und Handlungsnormen des politischen Gemeinwesens selbst geht, da für diese die übergeordnete Klassifizierung als öffentliches Recht überwiegend ein Sekundärphänomen darstellt. Ihre Wurzeln reichen weiter zurück. Das zu sehen, ist vor allem wichtig für die Geschichte des Rechts der Verwaltung, wie leicht anhand der Problemfelder der Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung, der Ermöglichung des Zugriffs auf Privatvermögen (Geld, Land) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, der Organisation des örtlichen Zusammenlebens u. ä. erkennbar ist. Wichtig ist es aber auch für die komparative Forschung. Denn in nicht wenigen Ländern ist es erst später oder nur in geringerem Umfang zu einer gesonderten publizistischen Rechtslehre gekommen, ohne daß man schon deswegen von einer verspäteten oder geringeren rechtlichen Formierung von Staat und Verwaltung sprechen könnte.

Es bleibt also noch viel zu tun, um zu einem Wissen über die Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland zu gelangen, welches dem von der Privatrechtsgeschichte (vgl. nur, gewissermaßen als Gegenbild, Helmut Coing, *Europäisches Privatrecht*, Bd. 1: *Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800)*, 1985 ebenfalls im Beck-Verlag erschienen) die Waage halten könnte. Der Verf. hat aber zweifellos ein schönes Gewicht hineingeworfen.

*Erk Volkmar Heyen, Speyer*

Hermann Rafetseder, *Bücherverbrennungen. Die öffentliche Hinrichtung von Schriften im historischen Wandel (= Kulturstudien, Bd. 12)*, Böhlau Verlag, Wien/Köln/Graz 1988, 360 S., kart., 48 DM.

Nichts scheint historisch beständiger zu sein, als die Intoleranz. So anachronistisch es auch auf den ersten Blick klingen mag: Eine europäische Geistesgeschichte ohne die Gegenwart der Intoleranz wäre unvorstellbar, ja »undenkbar«, im wahrsten Sinne des Wortes. Manche Anthropologen, Historiker, Philosophen und Soziologen haben daraus den Schluß gezogen, daß der Mensch allein unter Druck, unter repressiven politischen Systemen zu »fort-

schrittlichem« Denken fähig sei; also erzwingt die Unfreiheit die Sehnsucht nach Freiheit? Ganz so einfach stellt sich diese Vorstellung nun doch nicht dar, jedoch läuft ihre Kernauffassung auf diese Spitze zu. Neben der unheilvollen Verbindung von Biologie und Soziologie mag man die (anhaltende) Frustration vieler Wissenschaftler über mangelndes öffentliches Interesse an ihrer Arbeit als Mutter des Kindes ansehen. Erkenntnis ohne gesellschaftliche Relevanz: ein nicht zu unterschätzendes Problem. Bisher widmeten und widmen sich die Mehrzahl der Forschungen über die Zensur den »verbrannten Büchern«, den verfolgten, umgekommenen und ermordeten Schriftstellern oder schildern das Thema in seinem institutionellen Rahmen. Doch wäre es längst an der Zeit, einmal die Überzeugungen, Bekenntnisse und Motive der Anzünder, Mitläufer und Zensoren zu untersuchen. Gerade die Erfahrung einer »alltäglichen« Zensur in der Geschichte macht diese Perspektive dringend notwendig. Genau an diesem Punkt setzt die Studie von Hermann Rafetseder über die »[. . .] öffentliche Hinrichtung von Schriften im historischen Wandel« (so der Untertitel) mit übergreifenden Fragestellungen an. Der Autor hat sich redlich bemüht, seine dickleibige Dissertation an der Universität Wien (1983 bei Gerald Stourzh) einer sinnvollen Kürzung zu unterziehen. Schwerpunkt seiner Darstellung ist die »Monarchia Austriaca« des 17. und 18. Jahrhunderts, das untersuchte Phänomen der öffentlichen Hinrichtungen von Büchern durch Henkershand, verdeutlicht am Beispiel Wien. Darüber hinaus hat sich der Autor auch für die mentalen und symbolischen Hintergründe dieser Einrichtung insgesamt interessiert. Hierbei geht es in erster Linie um das allgemeine Bedürfnis nach Rechtfertigung des Aktes, die Bedeutung des Feuers, mögliche rituelle Aspekte und den generellen Stellenwert des Buches als Kulturträger. Alles in allem kann der Autor die einzelnen Themen nur anreißen, wichtige definitorische Vorarbeiten leisten und damit das inspirierende Fundament zukünftiger Forschungen legen. H. Rafetseder verdeutlicht, wie sehr sich diese Form der öffentlichen Verurteilung und Hinrichtung von Schriften auch in die so »aufgeklärten« Jahrhunderte zieht, ja zeitweise Alltag bedeutete. Die Toleranz gegenüber Ideen bedeutete da keineswegs die Duldung mißliebiger Bücher. Die anscheinend binäre Opposition von Aufklärung und Zensur läßt uns eindringlich die Frage nach einer zivilisatorischen Bedingtheit unseres Freiheitsbegriffs und -verständnisses stellen. H. Rafetseder hat mit seinem Buch einen Beitrag zur Stellung und Klärung dieser Frage leisten wollen und wertvoll leisten können.

*Marco Montani Adams, Köln*

Anita und Walter Dietze (Hrsg.), *Ewiger Friede? Dokumente einer deutschen Diskussion um 1800*, C. Beck, München 1989, 660 S., geb., 42 DM.

Ernst Behler, *Unendliche Perfektibilität. Europäische Romantik und Französische Revolution*, Schöningh, Paderborn/München/Wien/Zürich 1989, 300 S., geb., 38 DM.

Erich Schön, *Der Verlust der Sinnlichkeit oder Die Verwandlungen des Lesers. Mentalitätswandel um 1800 (= Sprache und Geschichte Bd. 12)*, Klett-Cotta, Stuttgart 1987, 446 S. mit 50 Abb., geb., 88 DM / 577 öS.

Gerhard Schulz, *Die deutsche Literatur zwischen Französischer Revolution und Restauration. Zweiter Teil: Das Zeitalter der napoleonischen Kriege und der Restauration 1806–1830 (= De Boor / Newald [Hrsg.], Geschichte der deutschen Literatur Bd. VII, 2)*, C. Beck, München 1989, 912 S., geb., 68 DM.

Die Auswahl scheint bunter als sie ist. Thema und Absicht jedenfalls teilen die vier Neuerscheinungen: alle analysieren sie den »Mentalitätswandel um 1800« unter der Vorausset-